

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Verbot der Anwendung von Fallen mit Schlagfedern
bei der Fischerei.

(Vom 31. Oktober 1877.)

Der Konferenz der Delegirten der Regierungen der Schweiz, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, welche zum Zwecke der Ausdehnung der durch die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensee's, d. d. Basel 25. März 1875 (A. S. N. F. I, 812) begonnenen internationalen Reglirung der Fischerei in dem Rheine auf die übrigen Rheinuferstaaten zusammengetreten waren, sind nachstehende Eingaben schweizerischer, badischer und elsässischer Fischer vorgelegt worden, welche sich in verschiedenem Sinne auf das Verbot der Anwendung von Fallen mit Schlagfedern beim Fischfang (Basler Konvention Art. 4, Bundesgesetz über die Fischerei vom 18. September 1875, Art. 5, A. S. N. F. II., 90) beziehen, zum größern Theil aber die Aufhebung dieses Verbots, soweit es sich auf die Garnfallen bezieht, zum Zwecke haben.

A: Eine von Herrn J. H. Hauser in Kaiserstuhl verfaßte, von folgenden 84 Fischern unterzeichnete Petition (d. d. Kaiserstuhl, 5. Mai 1877):

Gemeinde Walbach.

- 1) Sebastian Probst.
- 2) Fridolin Wunderlin.
- 3) Franz Probst.
- 4) Benjamin Wunderlin.
- 5) Johann Wunderlin.
- 6) Probst, Arnold.
- 7) Fridolin Probst.
- 8) Raimund Wunderlin.
- 9) Joseph Wunderlin.
- 10) Sebastian Wunderlin.
- 11) Fridolin Wunderlin.
- 12) August Wunderlin.
- 13) Emil Wunderlin.
- 14) Mathias Probst.
- 15) Sigmund ?

Gemeinde Mumpf.

- 16) Leopold Güntert.
- 17) Xaver Hurt.
- 18) J. F. Güntert.
- 19) Johann Wunderlin.
- 20) Benjamin Wunderlin.
- 21) Johann Güntert.
- 22) August Wunderlin.
- 23) Joseph Wunderlin.
- 24) August Wunderlin, Jakobs.
- 25) Franz Güntert.
- 26) Jakob Wunderlin.
- 27) Alexander Güntert.
- 28) Ignaz Güntert.
- 29) Joseph Wunderlin, Klauser.

Gemeinde Murg.

- 30) Adam Lütke.
- 31) Lukas Lütke.

Gemeinde Schwärstad.

- 32) Fortunat Heitz.
- 33) Johann Senger.
- 34) Joseph Keser.
- 35) Benedikt Heitz.
- 36) Georg Baumwarth.

Gemeinde Laufenburg.

- 38) Häfele, Fischer.
- 39) Joseph Hirt.
- 40) Robert Wunderlin.
- 41) Kaspar Lehner von Stilli.
- 42) David Lehner von Stilli.
- 43) Hans Heinrich Lehner von Stilli.
- 44) J. F. Widmer, Fischer von Brieden.
- 45) Joseph Widmer, Fischer von Brieden.
- 46) Benedikt Spielmann von Schriders, Kt. Solothurn.
- 47) J. H. Hauser, Kaiserstuhl.
- 48) Hans Wäckerlig, Kleinfeld.
- 49) J. Brundsche, Waldshut.
- 50) Johann Karolin, Waldshut.
- 51) Melcher Mendler, Koblenz.
- 52) J. Schneri, Koblenz.
- 53) J. Berger, Kadelburg.
- 54) Gottlieb Berger, Sohn.
- 55) Jakob Meier, Büdlingen.
- 56) Jakob Matzinger, Büdlingen.
- 57) Gregor Stoll, Fischer, Rheinau.
- 58) Vinzenz Stoll, Fischer, Rheinau.
- 59) Hermann Stoll, Rheinau.
- 60) Jakob Kaufmann.
- 61) Frd. Bapold.
- 62) Joseph Stoll, Fischer, Rheinau.
- 63) Joseph Matzinger, Büdlingen.
- 64) J. J. Lehner, Fischer.
- 65) Johannes Schmied von K.-Augst.
- 66) Martin Schmied " "
- 67) Adolf Schmied " "
- 68) Benedikt Schmied " "
- 69) Ludwig Schmied " "
- 70) Ferdinand Schmied " "

- | | | | |
|-----------------------|--------------|---|--|
| 71) Friedrich Rung | von Märkt. | | |
| 72) Johann Hofmann | " | " | |
| 73) Karl Rung | " | " | |
| 74) Karl Rupp | " | " | |
| 75) Karl Rung | " | " | |
| 76) Fridolin Rupp | " | " | |
| 77) Friedrich Hofmann | " | " | |
| 78) Ludwig Rung | " | " | |
| 79) Friedrich Rung | " | " | |
| 80) Johann Ritz | von Kirchen. | | |
| 81) Heinrich Ritz | " | " | |
| 82) Gustav Ritz | " | " | |
| 83) Friedrich Ritz | " | " | |
| 84) Jakob Krebs | " | " | |

In dieser Eingabe wird erklärt, daß das Fischen mit Garnfallen durchaus rationell sei und deshalb Aufhebung des Verbots der Anwendung derselben verlangt (Act. I, a—d).

B. Ulrich Nägeli, Fischer in Ellikon, erklärt dagegen in einer Petition ohne Datum, daß er das Verbot der Anwendung von Fallen zum Lachsfang vollständig zweckmäßig und nützlich finde, jedoch im Interesse der Gleichheit und Gerechtigkeit verlangen müsse, daß die bei Laufenburg angewendeten eisernen Reusen ebenfalls gänzlich verboten werden, da ihre Wirkung derjenigen der Fallen vollständig gleichkomme. Das Verbot der jezigen Fang-einrichtungen in Laufenburg hält er auch deswegen für angezeigt, da durch dieselben beim hohen Wasserstand der Rhein vollständig gesperrt werde, was nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes verboten sei.

C. Im Gegensatz zu den unter A erwähnten Eingaben stehen die Erklärungen von 26 durch den Umfang ihres Geschäftsbetriebs hervorragenden Fischern, deren Wohnsize sich auf die ganze Streke von Ellikon (Thurmündung) bis Kleinhüningen und Märkt vertheilen. Es sind folgende:

- | | | | |
|---------------------|---------------------|--------|---|
| 1) Stephan Keßler | aus Neuenburg, | Baden. | |
| 2) Nikolaus Dühring | aus Istein, | " | |
| 3) Gustav Brändli | " | " | " |
| 4) Fritz Ritz | aus Kirchen | " | |
| 5) Jakob Ritz | " | " | " |
| 6) Johann Hofmann | aus Märkt | " | |
| 7) Friedrich Rupp, | Bürgerm. aus Märkt, | Baden. | |
| 8) Friedrich Rung | " | " | " |

- 9) Wilhelm Bürgin aus Kleinhüningen bei Basel.
- 10) Heinrich Wiker " " " "
- 11) Fritz Kaufmann " " " "
- 12) Lorenz Frei " " " "
- 13) Gustav Bühler aus Basel.
- 14) Friedrich Grether aus Grenzach, Baden.
- 15) Ernst Grether " " "
- 16) Friedrich Haberer " " "
- 17) Th. Bitter, Rheinfelden, Schweiz, Aargau.
- 18) Johann Wunderlin aus Mumpf, Schweiz, Aargau.
- 19) Leopold Günthert " " " "
- 20) Joseph Günthert " " " "
- 21) Xaver Hurt " " " "
- 22) Ed. Haas, Bürgermeister von Klein-Laufenburg.
- 23) Xaver Häfeli, Groß-Laufenburg, Aargau.
- 24) Otto Bueb, Klein-Laufenburg, Baden.
- 25) Ulrich Nägeli, Ellikon, Zürich.
- 26) Hans Weber, Walbach, Aargau.

Diese haben am 25. März 1875 in einer in Gegenwart der Delegirten der drei Konventionsstaaten und des Direktors der kaiserlichen Fischzuchtanstalt in Hüningen, Herrn Haak, in Basel abgehaltenen Versammlung nach einläßlichen Besprechungen über den Entwurf der Basler Konvention vom nämlichen Tage sich mit dem Verbot aller Fallen mit Schlagfedern einverstanden erklärt und hinsichtlich der Anwendung der eisernen Reusen (bei Laufenburg) das Verbot der Anwendung derselben während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember (Basler Konvention Art. 4, Al. 6, Bundesgesetz vom 18. September, Art. 5) für genügend erachtet und beides unterschriftlich zu Protokoll bestätigt (Act. III).

D. In einer von Herrn Nationalrath Dr. Scheuchzer in Bülach, der als Experte bei den Vorberathungen für die neuen Fischereigesetze vielfach thätig war, eingebrachten und eindringlich zur Berücksichtigung empfohlenen Zuschrift erheben die Herren Fehr und Hartmann als Vorsteher zweier auf der zürcherischen Rheinstraße domicilirter Fischerkorporationen energische Einsprache gegen die unter A erwähnte Eingabe und stellen das Gesuch, daß das Verbot der Verwendung aller Fallen mit Schlagfedern, wie es in Art. 4 der Basler Konvention und Art. 5 des Bundesgesetzes enthalten ist, seinem vollen Umfang nach aufrecht erhalten bleibe.

Die technische und rechtliche Würdigung des Gesuchs um Wiederaufhebung des Verbots der Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, soweit es sich auf die Garnfallen bezieht, ergibt sich

1) aus dem Gutachten, welches der schweizerische Konferenz-delegirte am 6. Februar 1877 auf den Wunsch des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt ausgearbeitet hat und welches der Hauptsache nach folgendermaßen lautet:

Auf die Frage, ob die mit Schlagfedern versehenen Garnfallen unter die Bestimmungen des Art. 5 des Bundesgesetzes (Art. 4 der Basler Konvention) vom 18. September 1875 über die Fischerei fallen, beziehungsweise zu verbieten seien, ist Folgendes zu erwiedern:

Die Garnfallen, welche zuerst in Sins (an der Reuß) angefertigt worden sein sollen, und etwa seit dem Jahr 1874 von hier aus rasche Verbreitung fanden, sind eine Verbesserung der früher üblichen Zakenfallen (welche indessen gleichfalls erst seit etwa 25 Jahren in Gebrauch gekommen sind) und hatten den Zweck, die durch die letztern den gefangenen Thieren unvermeidlich zugefügten grausamen und den Werth des Fleisches sehr vermindernden Verwundungen so viel als möglich zu verhüten. Es sollte dieß namentlich dadurch erreicht werden, daß an die Stelle der scharfen eisernen Zaken, welche bei den alten Apparaten das gefangene Thier festhielten, ein hinlänglich starkes Netz angebracht wurde. Inwieweit dieser Zweck erreicht wurde, soll unten erörtert werden.

Der Art. 5 des Bundesgesetzes vom 18. September 1875 (Art. 4 der Basler Konvention) lautet:

„Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von „Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Stangen, Geeren, Schießwaffen, Sprengpatronen und andern Mitteln zur Verwundung der „Fische sind verboten.“

Die Motive dieser Bestimmung sind in der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung zum Gesetzentwurf über die Fischerei vom 25. August 1875 folgendermaßen angegeben.

Die Bestimmungen des Art. 5 schließen alle Fangarten aus, deren Anwendung oft eine tödtliche Verwundung der Fische zur Folge hat, ohne deren Fang zu sichern (Stechen, Schießen), oder außer den zum Konsum geeigneten zugleich junge Fische tödten (Sprengpatronen, betäubende Mittel), oder die den Werth der gefangenen Fische wegen eintretender Verblutung im Strom sehr beeinträchtigen und deren Verwendung zur Nachzucht unmöglich machen, z. B. Fallen mit Schlagfedern. Die meisten schädlichsten dieser Mittel sind erst in neuerer Zeit von Liebhabern mißbräuchlicher Weise eingeführt worden, bei den Gewerbefischern gelten sie mit Recht als unwaidmännisch und sind wegen ihrer verwüstenden und qualvollen Wirkung verpönt.

Daß diese Motive nicht nur für den Bundesrath, sondern in allen Phasen der Genesis des Gesetzes bis zu dessen Publikation maßgebend waren, geht aus Folgendem hervor.

Das Bundesgesetz vom 18. September ist eine antizipirte Vollziehung der „Uebereinkunft über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen d. d. Basel, 25. März 1875“ und der Art. 5 des Bundesgesetzes ist eine Reproduktion des Art. 4 der Uebereinkunft. Die oben angeführten Motive des Bundesrathes sind wörtlich entnommen dem Bericht des schweizerischen Delegirten d. d. Winterthur, 17. Mai 1875, welcher die Anschauungen der Urheber des Entwurfs, der Abgeordneten der drei Konventionsstaaten, repräsentirt, und ganz im gleichen Sinn und mit den gleichen Worten wurde den schweizerischen gesetzgebenden Räten rapportirt. Es kann also über Authentizität der Motive und der Auslegung kein Zweifel bestehen.

Daß nun die in Frage stehenden Garnfallen wirklich unter die durch Art. 5 des Bundesgesetzes (Basler Konvention Art. 4) verbotenen Fanggeräthe fallen, geht daraus hervor, daß die Urheber des Entwurfs und seiner Motive die Garnfalle genau kannten, da sie sich dieselbe hatten vorweisen lassen und sich von der schädlichen Wirkung derselben überzeugt hatten. Denn wenn auch dieser Apparat den gefangenen Thieren nicht so oft, wie die Zakenfalle, offene blutende Wunden zufügt, so ist er doch durch nicht selten erfolgende abschreckende Verstümmelungen derselben nicht viel weniger gefährlich und zwar um so mehr, als die so von der Falle getödteten Thiere nicht immer in die Hände des Fischers gelangen. Ein zweites Motiv zum Verbot der Garnfalle ist der Umstand, daß viele von den gefangenen Thieren in den Maschen des Nezes verwickelt ersticken oder von den rasch zuschnappenden eisernen Rahmen erschlagen werden. Die Verwendung der Fortpflanzungselemente tochter Thiere zur künstlichen Fischzucht ist aber so unsicher, daß sie in der Regel gar nicht versucht wird, und diese Folge ist gleichfalls ein Motiv des Verbots der sie bewirkenden Apparate. In die gleiche Kategorie gehören auch die durch die Garnfallen den Fischen zugefügten Quetschungen, die die Verwendung der Fortpflanzungselemente beeinträchtigen. Eine fernere höchst verderbliche Folge dieser in letzter Zeit sehr vermehrten Apparate ist der Umstand, daß durch sie die früher als die weiblichen Thiere bergwärts steigenden Männchen bis auf wenige weggefangen werden, so daß an hinreichenden Fortpflanzungselementen sowohl für die natürliche als die künstliche Vermehrung Mangel entsteht.

Einnahmen der Postverwaltung in den Jahren 1876 und 1877.

Monate.	Reisende und Gepäck- Uebergewicht.		Briefe, Drucksachen und Postanweisungen.				Pakete und Gelder.				Zeitschriften.				Uebrige Einnahmen.				T o t a l.					
	1876.		1877.		1876.		1877.		1876.		1877.		1876.		1877.		1876.		1877.		1876.		1877.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Januar . . .	165,742	94	136,967	30	624,445	71	683,822	40	311,065	53	273,342	77	37,000	—	38,700	—	20,254	21	20,435	63	1,158,508	39	1,153,268	10
Februar . . .	168,590	47	134,860	64	543,509	81	565,663	74	285,643	51	271,985	09	11,600	—	12,200	—	48,127	83	52,165	41	1,057,471	62	1,036,874	88
März	211,864	84	150,610	44	435,374	39	576,716	79	251,602	74	241,067	58	51,100	—	54,600	—	17,100	60	24,066	12	967,042	57	1,047,060	93
April	216,470	45	192,135	86	570,367	59	584,743	99	334,143	34	339,447	05	11,300	—	15,000	—	19,083	69	28,225	68	1,151,365	07	1,159,552	58
Mai	233,947	—	188,411	37	578,491	07	597,396	04	322,922	46	315,385	12	11,500	—	13,750	—	16,460	67	20,871	45	1,163,321	20	1,135,813	98
Juni	296,823	43	258,033	80	555,390	30	570,225	92	201,044	10	181,776	96	77,314	36	70,739	52	25,983	28	26,179	12	1,156,555	47	1,106,955	32
Juli	495,342	10	444,158	24	638,761	41	736,406	28	320,783	39	314,537	61	27,200	—	23,765	—	18,827	26	22,836	64	1,500,914	16	1,541,703	77
August	592,118	69	547,421	97	601,333	97	652,869	87	334,194	52	330,819	39	14,200	—	12,000	—	17,897	41	21,530	19	1,559,744	59	1,564,641	42
September . .	414,218	38	371,664	80	606,883	75	538,044	09	242,633	57	213,343	48	50,500	—	59,528	—	22,969	46	19,719	26	1,337,205	16	1,202,299	63
Oktober . . .	289,292	76			589,775	78			383,737	23			11,900	—			23,228	27			1,297,934	04		
November . .	234,238	69			588,750	42			364,577	96			14,200	—			19,354	84			1,221,121	91		
Dezember . .	170,846	14			601,586	15			294,318	93			77,800	71			130,087	44			1,274,639	37		
	3,489,495	89			6,934,670	35			3,646,667	28			395,615	07			379,374	96			14,845,823	55		
Total auf Ende September . .	2,795,118	30	2,424,264	42	5,154,558	—	5,505,889	12	2,604,033	16	2,481,705	05	291,714	36	300,282	52	206,704	41	236,029	50	11,052,128	23	10,948,170	61

Wenn der Hauptzwek jedes Fischereipolizeigesetzes, wie auch jedes Jagdgesetzes darin besteht, die Ausrottung der werthvollen, besonders nützlichen und zugleich unschädlichen Arten zu verhindern, so würden die zum Schuz der Rheinfischerei getroffenen internationalen Bestimmungen diesen Zwek total verfehlt haben, wenn sie nicht in Bezug auf den Rheinsalm (*salmo salar*) dieses Postulat erfüllten, und von dieser *ratio legis* waren auch alle legislatorischen und administrativen Bestrebungen der Rheinuferstaaten seit Jahrzehnten geleitet und sind auch nicht ohne Erfolg geblieben. (Mannheimer Konvention vom Mai 1869; Berner Konvention vom 9. Dezember 1869, Fischzuchtanstalten in Hüningen, Freiburg und anderswo.) Es ist aber im Kreis der Sachverständigen unbestritten, daß die Verwendung von Garnfallen mit Schlagfedern für das Gebiet des Oberrheins diesen Zwek wieder vereiteln würde.

2) Eintrag in dem Protokoll der Konferenz der Delegirten der drei Konventionsstaaten, d. d. Freiburg i. B. 29. und 30. Januar 1877.

Seitens der Sachverständigen wird gefragt, ob nach der Absicht der vereinbarten Theile unter „Falle mit Schlagfedern“ nur die sogenannte Zakenfalle oder auch die Garnfallen ausgeschlossen werden sollen. Herr Oberbürgermeister Schuster theilt mit, daß ihm von Fischer Herzog in Oberlauchringen versichert worden sei, die Garnfalle schade der Benutzung der Fortpflanzungselemente der Salme in keiner Weise, und ohne Anwendung dieses Geräthes sei es an einzelnen Stellen des badischen Rheins, in der Gegend von Waldshut überhaupt nicht mehr möglich, Salmen zu fangen. Die Herren Glaser, Koch und Haak widersprechen: wenn die Garnfalle den Fisch auch nicht äußerlich verlezte, so würden die Fortpflanzungsstoffe dadurch meistens unbrauchbar gemacht. Den Hauptschaden aber richte dieses Geräth dadurch an, daß damit fast nur streichende Männchen, noch vor dem Eintritt der eigentlichen Laichzeit, weggefangen würden, so daß, wenn dieses Geräth im Gebrauch belassen und dadurch weitere Verbreitung finden würde, die Männchen derart weggefangen würden, daß es in der Zeit der Laichreife an Stoff zur Befruchtung fehlen müsse.

Herr Schuster will letztere Beobachtung nicht zugeben, da er noch nie gehört, daß in Niederhausen ein Mangel an Männchen gewesen sei.

Gerade diesen Umstand erklären die andern Sachverständigen als beweisend für ihre Annahme, weil unterhalb Niederhausen die Garnfalle nicht üblich sei. Dieß sei mehr aufwärts, namentlich von Basel bis Schaffhausen der Fall und gerade dort habe seit etwa sechs Jahren, seitdem der Gebrauch der Garnfalle überhand

genommen, der Mangel an Männchen so zugenommen. Herr Glaser konstatiert, daß er in jener Gegend zu 120 gefangenen Weibchen kaum 12 Männchen habe zur Befruchtung auftreiben können, von denen kaum eines mehr wie drei Pfund gewogen habe. In einem andern Jahr sei es geradezu nicht gelungen, die nöthigen Männchen zur Befruchtung zu finden. Die drei Kommissäre sind darüber einverstanden, daß bei der Redaktion der Vereinbarung beabsichtigt worden sei, unter dem Begriff „Falle mit Schlagfedern“ nicht nur die Zakenfalle, sondern auch die Garnfalle zu begreifen, und daß als Mittel zur Verminderung der Fische nicht nur solche Mittel ausgeschlossen sein sollen, die offene oder blutende Wunden hervorrufen, sondern jegliches Mittel, welches den Fisch, wenn auch äußerlich nicht sichtbar, derart verzele, daß der Fortpflanzungsstoff zur künstlichen Zucht nicht mehr verwendbar bleibe.

3) Bei der Besprechung der obschwebenden Fragen in der Konferenz der Delegirten der drei Konventionsstaaten zu Mülhausen am 14. Juli 1877 ist von dem Direktor der kaiserlichen Fischzuchtanstalt in Hünningen mit besonderm Nachdruck davor gewarnt worden, daß man sich bei den Bestrebungen für Vermehrung des Fischbestandes und des daraus entspringenden bedeutenden Produktionswerthes nicht allzu ausschließlich auf die Resultate der künstlichen Fischzucht verlassen möchte, sondern daß der Schutz der natürlichen Vermehrung damit jederzeit Hand in Hand gehen müsse, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, die bereits erzielten Erfolge wieder zu verlieren, anstatt dieselben zu steigern. Dieser Zweck könne aber einzig und allein erreicht werden durch strenges Festhalten an dem Verbot der Verwendung aller Arten Fallen mit Schlagfedern. Die Fischer selbst hätten am wenigsten Grund, sich dagegen aufzulehnen, da die ihnen dadurch erwachsende unerhebliche Vermehrung der Mühe beim Fischfang durch die Steigerung des Ertrags desselben reichlich aufgewogen werde.

4) In Bezug auf die Beschränkung der erlaubten Zeit der Verwendung der eisernen Reusen enthalten die Motive zu der Basler Konvention Folgendes:

Von Wichtigkeit ist der letzte Absatz dieses Artikels, der die Anwendung eiserner Reusen vom 20. Weinmonat bis Weihnachten aufhebt. Es sind dieß die beim Laufen in Laufenburg angewendeten, sehr ergiebigen Apparate, die allerdings häufig die Tödtung der gefangenen Thiere und damit die Unmöglichkeit der Verwendung derselben zur Fischzucht zur Folge haben. Da die Inhaber dieser Gerechtsame, Badisch- und Schweizerisch-Laufenburg, für die jezigen Einrichtungen und ihre Verwendung den Anspruch wohlervorbener Rechte erheben, so konnte diese Beschränkung nur dadurch durch-

gesetzt werden, daß der gegenwärtige Pächter, Herr Friedrich Glaser in Basel, sich verpflichtete, auch nach Durchführung dieser Beschränkung den bisherigen Pachtzins zu offeriren; und da vor dem 20. Weinmonat laichreife Salme kaum vorkommen, so ist vom polizeilich-protektivem Gesichtspunkt aus die beantragte Beschränkung genügend.

Die Angabe, daß bei hohem Wasserstand der Rhein bei Laufenburg durch die dortigen Fangeinrichtungen vollständig gesperrt werde, ist irrthümlich.

5) Von einer Verletzung erworbener Rechte oder auch nur von einer Störung der Ansprüche der Berufsstellung der Beschwerdeführenden Fischer (Act. A I a—d) kann schon darum nicht die Rede sein, weil die verbotenen Apparate noch kein halbes Dezenium in Uebung gekommen und von keiner Regierung als zulässig anerkannt worden sind. Wohl aber beweist die bedeutende Zunahme des Ertrags der Fischerei im Rheine, die sich vom Jahr 1870 auf 1874 ungefähr verdreifachte, während sie nachher, wahrscheinlich in Folge der Einstellung des Betriebs der Fischzuchtanstalt in Hünningen, wieder auf das zweifache des frühern Ertrags zurücksank, daß schon die bisher zum Zweck der Vermehrung des Fischbestandes in's Werk gesetzten polizeilichen und administrativen Maßregeln von gutem Erfolg begleitet waren, der in erster Linie den Fischern selbst zu Gute gekommen ist. Eine Steigerung dieses in ökonomischer Beziehung wichtigen Erfolges steht bei konsequenter und räumlich und technisch ausgedehnter Anwendung dieser Maßregeln außer Zweifel.

6) Abgesehen von den maßgebenden Gründen der Zweckmäßigkeit, wie sie in Ziffer 1—5 entwickelt sind, wäre zur Zeit auch aus formellen Gründen der aus der Basler und Mülhauser Konvention entspringenden kontraktlichen Verpflichtung eine Aenderung unthunlich. Ob auf den Zeitpunkt des Ablaufs dieser Verträge eine Revision des beanstandeten Verbots im Sinne einer Milderung desselben werde in Aussicht genommen werden können, wird davon abhängen, ob dannzumal in Folge der in's Werk gesetzten umfangreichen administrativen und polizeilichen Vorkehrungen eine Vermehrung der Rheinsalme in dem Maße wird eingetreten sein, daß der Verlust an Fortpflanzungselementen, der bei jeder Anwendung der verbotenen Apparate unvermeidlich eintritt, als ungefährlich für die Erhaltung der erzielten Resultate erscheinen wird. Eine Aufhebung des absoluten Verbots wäre aber auch dann nur in der Form zulässig, daß die Anwendung topographisch, zeitlich und numerisch beschränkt würde, z. B. in der Weise, daß diese Apparate nur im Rheinstrom selbst, nicht aber in seinen Zuflüssen, nur während einer gewissen beschränkten

Zeit oder an gewissen Wochentagen (v. oben Ziffer 1 a. E.) und nur im Verhältniß von höchstens einem Apparat auf 2—3 Kilometer des Stromlaufs angewendet werden dürfen. Ob dann übrigens die kontrahirenden Regierungen eine hinreichend wirksame Kontrolle der Durchführung dieser Beschränkungen für ausführbar halten werden, ist eine zur Zeit nicht zu lösende Frage.

Hierauf gestützt hat der schweizerische Bundesrath beschlossen:

I. Es ist auf eine Revision des Art. 4 der Basler Konvention vom 25. März 1875, beziehungsweise des Art. 5 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. September 1875, betreffend Verbot der Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, nicht einzutreten.

II. Dieser Beschluß ist den Regierungen der Kantone Baselstadt, Aargau, Zürich und Schaffhausen für sich und zuhanden der auf ihrem Gebiete wohnenden, oben unter A, B und D aufgeführten Petenten und ferner den Regierungen der Kantone Basellandschaft, Solothurn, Bern, Luzern und Zug mitzutheilen.

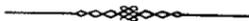
Also beschlossen Bern, 31. Oktober 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Das präsidirende Mitglied:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend Verbot der Anwendung von Fallen mit Schlagfedern bei der Fischerei. (Vom 31. Oktober 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.11.1877
Date	
Data	
Seite	147-157
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 746

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.